



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit

Pflegefachfrau / Pflegefachmann

1. Wie viele Personen schließen dieses Jahr die Pflegefachausbildung in Schleswig-Holstein ab?

Antwort:

Unter dem Vorbehalt, dass die in diesem Jahr noch ausstehenden Prüfungen erfolgreich absolviert werden, werden es 1065 Auszubildende sein. Enthalten sind hier alle Auszubildenden mit Enddatum 2023, also auch Personen, die im laufenden Jahr die Prüfungen bereits erfolgreich bestanden haben.

2. Wird für die Ausstellung des Diploms zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann eine Gebühr erhoben? Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?

Antwort:

Es gibt kein Diplom. Es wird eine Gebühr in Höhe von 40 Euro für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, also die Berufsurkunde erhoben. Erhoben wird die Gebühr durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB)/Sachgebiet 21.

3. Wer stellt das Diplom aus?

Antwort:

Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung.

4. Wohin fließt die Gebühreneinnahme in den Landeshaushalt? In welchem Titel ist dies zu finden?

Antwort:

Die Einnahmen fließen in den Landeshaushalt. Gebucht wird dies über den Titel 0703-111 01 „Gebührentarifliche Entgelte“.

5. Warum wird diese Gebühr erhoben und seit wann?

Antwort:

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 verordnete die Landesregierung am 26. September 2018 die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO). Zuletzt wurde diese am 13.06.2023 geändert. Die Kostensätze finden sich im allgemeinen Gebührentarif, hier für die Erlaubniserteilung in der Pflege unter der Tarifstelle 9.1.1.

6. Wird eine Gebühr zur Ausstellung des Ausbildungsabschlusses auch in anderen Ausbildungen erhoben? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Antwort:

In anderen vergleichbaren Berufen, hier Berufe im Gesundheitswesen, u.a. bei den Hebammen, den Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, den Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, den Diätassistentinnen und Diätassistenten, den Logopädinnen und Logopäden, den Podologinnen und Podologen usw., wird ebenfalls diese Gebühr in Höhe von 40 Euro erhoben.